
(in der Fassung vom 7. Juli 2022 und der Änderung vom 8. August 2024)

§ 1 Studienumfang

- (1) Im Hauptfach Geschichte sind Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 64 ECTS-Credits (im Folgenden: cr) in fachwissenschaftlichen Modulen und 5 cr im fachdidaktischen Modul zu erbringen.
- (2) In beiden Hauptfächern müssen im B.Ed. insgesamt zwei Flexibilisierungsmodule à 9 ECTS absolviert werden, entweder je eines in jedem Fach oder beide in einem. Dabei ist in dem Fach, in dem die Bachelorarbeit geschrieben werden soll, mindestens ein Flexibilisierungsmodul zu absolvieren. Je nach Fächerkombination können Studierende entscheiden, diese Module entweder in der Bachelor- oder Masterphase des Lehramtsstudiengangs Geschichte zu absolvieren.
- (3) Für den Erwerb von Sprachkenntnissen, die Studienvoraussetzung sind (s.u. § 6), werden auf Antrag des oder der Studierenden die Fristen für das Ablegen der Fachprüfungen (siehe § 2 Satz 5) und die Orientierungsprüfung sowie die Regelstudienzeit um maximal vier Semester verlängert.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Die Studierenden müssen im Hauptfach die Module 1 - 4, das Modul „Vertiefende historische Lehrveranstaltungen“ und das Modul „Fachdidaktik“ absolvieren. Die Studierenden können außerdem kein, ein oder zwei Aufbaumodule als Flexibilisierungsmodule absolvieren.
- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von mündlichen Referaten, Hausarbeiten, sonstigen schriftlichen Leistungen (schriftlichen Referaten, Essays, Rezensionen o.ä.), Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen. Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung stehen, werden von den jeweiligen Lehrenden festgelegt und zu Semesterbeginn bekanntgegeben. Der oder die jeweilige Lehrende kann bei Bedarf Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Studieninhalte, die in der „Anlage 2 Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium“ zur Rahmenverordnung für das Fach Geschichte vorgesehen sind, werden in den Basismodulen und im Aufbaumodul „Vertiefende historische Lehrveranstaltungen“ vermittelt. Die vorgesehene darüberhinausgehende Vertiefung findet im Rahmen der Flexibilisierungsmodule und des Master-Studiums statt.
- (4) Die Module sind wie folgt strukturiert:

I. Basismodule:

Modul 1: Einführung in die Geschichte [6 cr]

Lehrveranstaltung	PL/StL	P/WP	cr
Einführungsvorlesung Alte Geschichte und Mittelalter	PL (Klausur)	P	3
Einführungsvorlesung Neuzeit	PL (Klausur)	P	3

Modul 2: Historische Methoden [9 cr]

Lehrveranstaltung	PL/StL	P/WP	cr
Geschichte als Wissenschaft	PL (schriftliche Leistung)	P	3
Quellenübung	PL (schriftliche Leistung)	P	3
Eingangstutorium	StL	P	3

Modul 3: Vormoderne [14 cr]

Lehrveranstaltung	PL	P/WP	cr
Proseminar mit Tutorium Antike	Ref.+HA	WP	6
Proseminar mit Tutorium Mittelalter	Ref.+HA	WP	6
Fachprüfung Vormoderne	mdl.		2

Modul 4: Moderne [14 cr]

Lehrveranstaltung	PL	P/WP	cr
Proseminar mit Tutorium 16.-18. Jh.	Ref.+HA	WP	6
Proseminar mit Tutorium 19.-21. Jh.	Ref.+HA	WP	6
Fachprüfung Moderne	mdl.		2

Abkürzungen: PL = Prüfungsleistung; Ref. = Referat; HA = Hausarbeit; mdl. = mündliche Prüfung; var. = variabel, Art der Prüfungsleistung wird von Lehrenden festgesetzt.

- (5) Die mündlichen Fachprüfungen in den Basismodulen 3 und 4 werden im vierten Semester abgelegt; Studierende, die eine Fristverlängerung für das Nachholen von Sprachkenntnissen erhalten haben (s.u. § 6), legen die Fachprüfungen entsprechend später ab. Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfungen ist das Bestehen von wenigstens drei der vier Proseminare sowie der Nachweis der als Studienvoraussetzung festgelegten Sprachkenntnisse. Jede der Prüfungen dauert ca. 15 Minuten und erstreckt sich über ein Thema des entsprechenden Großbereichs (Vormoderne bzw. Neuzeit). Mindestens eines der beiden Themen darf sich nicht mit den Themen der besuchten Proseminare überschneiden.

II. Vertiefende historische Lehrveranstaltungen

Modul 5: Vertiefende historische Lehrveranstaltungen [21 cr]

- (1) Es müssen vertiefende historische Lehrveranstaltungen im Umfang von zusammen mindestens 21 cr, darunter mindestens eine Exkursion, absolviert werden. Alle Lehrveranstaltungen schließen mit Prüfungsleistungen ab.
- (2) Im Rahmen des Moduls „Vertiefende historische Lehrveranstaltungen“ kann der StPA auch Modulteilprüfungen festlegen, die sich nicht auf Lehrveranstaltungen beziehen. Die Art der Prüfungsleistung und der Umfang des Modulteils (3, 6 oder 9 cr) wird vom StPA zu Semesterbeginn festgelegt und bekannt gegeben. Diese Modulteilprüfung ersetzt in diesem Fall eine lehrveranstaltungsbezogene Modulteilprüfung des Moduls und die erreichte Note wird entsprechend bei der Bildung der Modulnote herangezogen.

Lehrveranstaltung	PL/StL	P/WP	cr
Exkursion	PL	WP	3 (6)
Weitere Lehrveranstaltungen	PL (var.)	WP	15 (18)

Bei Exkursionen gilt: Dauert eine Exkursion weniger als 4 Tage, werden 3 ECTS angerechnet, bei mehr als 4 Tagen 6 ECTS.

III. Flexibilisierungsmodule [0, 9 oder 18 cr]

- (1) Keines, eines oder zwei der nachfolgenden Aufbaumodule können im Bachelorstudium Geschichte als „Flexibilisierungsmodule“ absolviert werden. Wird nur eines oder kein Aufbaumodul im Bachelorstudium Geschichte absolviert, muss ein anderes bzw. müssen beide Aufbaumodule im Masterstudium Geschichte absolviert werden. Soll die Bachelorarbeit im Fach Geschichte geschrieben werden, muss vorab mindestens ein Flexibilisierungsmodul in Geschichte erfolgreich absolviert worden sein. In jeder Epoche kann ein Aufbaumodul nur einmal absolviert werden.

- (2) Vor dem Besuch von Hauptseminaren müssen die Fachprüfungen in den Basismodulen 3 und 4 bestanden sein.

Aufbaumodul Antike

Lehrveranstaltung	PL	cr	P/WP
Hauptseminar Antike	Ref.+Hausarbeit	9	WP

Aufbaumodul Mittelalter

Lehrveranstaltung	PL	cr	P/WP
Hauptseminar Mittelalter	Ref.+Hausarbeit	9	WP

Aufbaumodul 16.-18. Jahrhundert

Lehrveranstaltung	PL	cr	P/WP
Hauptseminar 16.-18. Jahrhundert	Ref.+Hausarbeit	9	WP

Aufbaumodul 19.-21. Jahrhundert

Lehrveranstaltung	PL	cr	P/WP
Hauptseminar 19.-21. Jahrhundert	Ref.+Hausarbeit	9	WP

IV. Fachdidaktik:

Modul Fachdidaktik

Lehrveranstaltung	PL	P/WP	cr
Fachdidaktik I	var.	WP	5

§ 3 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

- (1) Für die Organisation der studienbegleitenden Prüfungen des Studiengangs Geschichte sowie die weiterem ihm in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Ständige Prüfungsausschuss für die BA- und MA-Studiengänge Geschichte zuständig.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Geschichte sind:
 1. zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer
 2. eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter
 3. eine Studierende oder ein Studierender mit beratender Stimme
 4. eine Sekretärin oder ein Sekretär des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme
- (3) Für die vier erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Falle der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

Lehre und Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung ist von allen Studierenden mit erstem oder zweiten Hauptfach Geschichte abzulegen.
- (2) Die Orientierungsprüfung wird als studienbegleitende Prüfung abgelegt. Sie ist bestanden, wenn aus den Modulen 1 und 2 alle Einführungsvorlesungen sowie die Kurse „Geschichte als Wissenschaft“, „Quellenübung“ und „Eingangstutorium“ erfolgreich absolviert wurden und die erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 6 Absatz 1 nachgewiesen wurden. Die Orientierungsprüfung wird im Rahmen einer ersten Studienberatung abgeschlossen (siehe § 7).
- (3) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht erfolgreich abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der oder die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In diesem Fall gewährt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem oder der Studierenden auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die Orientierungsprüfung abzulegen ist.
- (4) Studierenden, die erforderliche Sprachkenntnisse im Sinne von § 6 nachholen müssen, werden auf Antrag bis zu vier Semester nicht auf die Prüfungsfrist für die Orientierungsprüfung angerechnet (siehe § 6).

§ 6 Sprachkenntnisse

- (1) Für das Hauptfach Geschichte sind Kenntnisse der lateinischen, der englischen und einer weiteren Sprache Studienvoraussetzung.
- (2) Lateinkenntnisse werden über das Latinum nachgewiesen. Die Englischkenntnisse müssen mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Die dritte Sprache muss nur passiv beherrscht werden (Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens).
- (3) Alle Sprachkenntnisse können über das Reifezeugnis nachgewiesen werden. Fehlende Sprachkenntnisse können und müssen im Studium nachgeholt werden. Der Nachweis über die in Abs. 1 genannten Sprachkenntnisse muss spätestens bis zur Orientierungsprüfung erbracht werden.
- (4) Studienzeiten, die für das Nachholen von Sprachkenntnissen, die Studienvoraussetzung sind, verwendet werden, werden auf Antrag des/der Studierenden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Die Fristverlängerung beträgt zwei Semester für das Nachholen des Latinums und zwei Semester für das Nachholen anderer Sprachkenntnisse (mit Ausnahme von Englisch), also zusammen maximal vier Semester.
- (5) Studierende, die bei Studienbeginn nicht alle erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen können, sind verpflichtet, die fehlenden Kenntnisse ab dem ersten Studienjahr nachzuholen und dazu ab dem ersten Semester entsprechende Lehrveranstaltungen zu besuchen (z.B. „Einführung in die Sprache und Kultur der Römer“ als Vorbereitung auf das Latinum). Wird die entsprechende Veranstaltung im ersten Semester nicht erfolgreich abgeschlossen, muss sie zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Ist bis zum Vorlesungsbeginn des vierten Fachsemesters keine entsprechende Lehrveranstaltung mit Erfolg bestanden, verliert der/die Studierende den Prüfungsanspruch im Fach Geschichte, es sei denn, er/sie hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. In diesem Fall gewährt der StPA auf schriftlichen Antrag des/der Studierenden eine Verlängerung der Frist, innerhalb derer die Prüfung erneut abzulegen ist.

§ 7 Studienberatung

- (1) Alle Studierenden müssen im zweiten Fachsemester eine erste (im Rahmen der Orientierungsprüfung) und im vierten Fachsemester eine zweite Studienberatung in Anspruch nehmen. Im Rahmen dieser Beratungen soll insbesondere überprüft werden, ob der bisherige Studienverlauf erfolgreich ist und ggf. fehlende Studienvoraussetzungen geeignet nachgeholt werden.
- (2) Die zweite Studienberatung soll im Zusammenhang mit der Nachbesprechung einer Hausarbeit aus den Proseminaren bei der einschlägigen Lehrperson geschehen. Über diese Beratung wird ein Nachweis ausgestellt, der bei der Anmeldung zur BA-Arbeit vorgelegt werden muss. Der Nachweis erfolgt über die Eintragung in ZEuS.

§ 8 Bachelor-Arbeit

Die Bachelor-Arbeit kann im Fach Geschichte geschrieben werden. Das Thema der Bachelor-Arbeit kann ausgegeben werden, sobald das Orientierungspraktikum absolviert, die Orientierungsprüfung bestanden und ein Flexibilisierungsmodul im betreffenden Großbereich (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Geschichte des 16.–18. Jahrhunderts bzw. Geschichte des 19.–21. Jahrhunderts) erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Bachelor-Arbeit wird mit 6 ECTS-cr bewertet. Die Bachelor-Arbeit soll einen Umfang von ca. 30 Seiten ohne Literaturverzeichnis und Anhänge haben. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen vom Tag des Beginns der Bearbeitungszeit an gerechnet. Die Arbeit wird von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig. Eine mündliche Abschlussprüfung findet im Fach Geschichte nicht statt

§ 9 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen in der Fassung vom 10. September 2015 (Amtl. Bkm. 63/2015) außer Kraft.
- (2) Die Änderung dieser Fachspezifischen Bestimmungen vom 8. August 2024 tritt zum 1. Oktober 2024 in Kraft. Studierende mit früherem Studienbeginn, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung in Modul 2 die „Quellenübung“ bereits erfolgreich absolviert haben, müssen in Modul 2 kein Eingangstutorium belegen.

Anmerkung:

Dieser Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 40/2022 vom 7. Juli 2022 veröffentlicht.

Die Änderung dieses Anhangs zur Studien- und Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 44/2024 vom 8. August 2024 veröffentlicht.